

Statuten des Vereins "the movement"

Von der Gründerversammlung angenommen:	20. April 2016
Statutenrevisionen:	30. November 2016, 25. August 2018

Art. 1 Name und Sitz

1) Unter dem Namen "the movement" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Pratteln (Basel-Landschaft).

Art. 2 Zweck

1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Bewegung, Bildung und die Hiphop-Kultur. Im Zentrum steht das Fördern von Selbstentfaltung, Gemeinschaftssinn und gesundem Lifestyle. Darüber hinaus setzt sich der Verein für die Förderung und Professionalisierung des Tanzstils Breaking (Breakdance) und der Hiphop-Kultur ein.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Gönnern.
- 2) Die Angebote für die Mitglieder werden vom Vorstand geregelt.
- 3) Die Jahresbeiträge für Mitglieder und Gönner betragen:

Mitgliederbeiträge:

Jahresmitgliedschaft regulär: CHF 144

Jahresmitgliedschaft Schüler, Studenten, Lehrlinge, IV-, AHV und Sozialgeldbezüger: CHF 102

Familien (2 Eltern und 2-3 Kinder): CHF 360

Bei 3 Geschwister: CHF 204

Gönnerbeiträge:

Einzel: CHF 70

Paar: CHF 120

Familie: CHF 160

Firmen: ab CHF 300

Art. 4 Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bereits fällig gewordene Beiträge für das laufende Vereinsjahr bleiben geschuldet.
- 2) Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Art. 5 Finanzierung

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:
 - den Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss Art. 3,
 - privaten und öffentlichen Beiträgen sowie Zuwendungen jeder Art,
 - den Einnahmen aus Veranstaltungen und
 - den Erträgen des Vereinsvermögens.

Art. 5.1 Jahresbeiträge

- 1) Die Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6 Organisation

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand

Art. 7 Generalversammlung (GV)

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen.
- 2) Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich gestellt werden.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Begehren muss schriftlich, unter Angabe des Zwecks, an den Vorstand gestellt werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.
- 4) Wenn die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, beschliesst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Befugnisse der GV

1) Der Generalversammlung obliegen folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ausschluss von Mitgliedern gemäss den Artikeln 3 und 4
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden, Organisationen, Körperschaften.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, konstituiert sich selbst und ist ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

2) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und schliesst in dessen Namen Rechtsgeschäfte ab. Er beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung (GV) übertragen sind.

3) Die rechtsverbindliche Unterschrift gegenüber Dritten führen mindestens zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

4) Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung ein und vollzieht deren Beschlüsse.

5) Durch Vereinsbeschluss können weitere Personen zur Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

Art. 10 Revision

1) Die GV wählt aus dem Vorstand oder aus den Reihen der Mitglieder einen Revisor für die Dauer eines Vereinsjahres. Der Revisor prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis seiner Buchprüfung erstellt der Revisor einen Bericht zuhanden der GV.

Art. 11 Haftung

1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 12 Auflösung


1) Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Das Vereinsvermögen wird einer anderen Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zugewendet.

Basel, den 26. August 2018

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Protokollführer



Coskun Erdogan

Jason Angelakos

Lucas Del Rio Estévez